

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen

Vom 14. März 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 8. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2020 vom 25. September 2020, S. 458) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage: Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie“
2. Der § 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Wahlpflichtmodule (Anlage), von denen zwei zu wählen sind; ein Modul kann mehrfach gewählt werden, wenn sich die jeweils gewählten Sprachen unterscheiden.“
3. Die Anlage Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung wird angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Europäische Sprachen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden

nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. März 2024.

Dresden, den 14. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:

Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie

1. Fremdsprachen A1 – Slavisch
2. Fremdsprachen A2 – Slavisch
3. Fremdsprachen B1.1 – Slavisch
4. Fremdsprachen B1.2 – Slavisch
5. Fremdsprachen B2.1 – Slavisch
6. Fremdsprachen B2.2 – Slavisch
7. Fremdsprachen C1.1 – Slavisch
8. Fremdsprachen C1.2 – Slavisch
9. Fremdsprachen C2 – Slavisch
10. Fremdsprachen A1 – Romanisch
11. Fremdsprachen A2 – Romanisch
12. Fremdsprachen B1.1 – Romanisch
13. Fremdsprachen B1.2 – Romanisch
14. Fremdsprachen B2.1 – Romanisch
15. Fremdsprachen B2.2 – Romanisch
16. Fremdsprachen C1.1 – Romanisch
17. Fremdsprachen C1.2 – Romanisch
18. Fremdsprachen C2 – Romanisch
19. Fremdsprachen – Latein I
20. Fremdsprachen – Latein II
21. Fremdsprachen – Latein III
22. Fremdsprachen – Griechisch I
23. Fremdsprachen – Griechisch II
24. Fremdsprachen – Griechisch III
25. Antike Sprachübung I
26. Antike Sprachübung III
27. Antike Sprachübung IV
28. Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Prosa)